

Erforderliche Antragsunterlagen für die Beantragung einer Integrationshilfe, Heilpädagogischer oder Integrativer Kitaplatz:

Zur Bearbeitung eines Antrags benötigen wir folgende Unterlagen:

(medizinische Unterlagen dürfen bei Antragstellung nicht älter sein als ein Jahr)

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
([Download: Antragsunterlagen Kita](#))
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- bei unverheirateten / geschiedenen Eltern: Sorgerechtsnachweis
(z.B. Negativattest, Sorgeerklärung, gerichtliche Entscheidung)
- ausgefüllter und unterschriebener Elternfragebogen
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen der bisher besuchten Kindertagesstätte
- ausgefüllter Vorerhebungsbogen zur Vorbereitung auf ein Gespräch über Hilfen für Kinder bis 6 Jahre
- Angabe über bereits in Anspruch genommene Fördermaßnahmen oder Therapien und, soweit vorliegend, entsprechende Therapieberichte
- Kopie des Schwerbehindertenausweises, falls vorhanden
- ausführliche Stellungnahme eines Facharztes mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Intelligenztest (durchgeführter Test mit konkreter Angabe T-Wert und IQ, je nach Alter noch nicht möglich)
 - Konkrete Diagnosen nach ICD und ICF
 - Eine Zuweisung zum Personenkreis nach SGB VIII (seelische Behinderung) oder SGB IX (geistig/körperliche Behinderung). Bitte legen Sie hierzu Ihrem Facharzt den beigefügten Vordruck zum Ausfüllen vor und reichen Sie diesen wieder hier ein.

Bitte beachten Sie, dass im Bereich der seelischen Behinderung nach gesetzlichen Vorgaben lediglich ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder ein Kinder- und Jugendpsychotherapeut die Stellungnahme erstellen darf. Im Bereich der körperlichen oder geistigen Behinderung muss die Stellungnahme ebenfalls von einem Facharzt der jeweils entsprechenden Fachrichtung erstellt werden. Die Stellungnahme eines Kinderarztes reicht nicht aus.

Wir weisen darauf hin, dass Leistungen der Jugendhilfe den Leistungen anderer Sozialhilfeträger (mit Ausnahme der Sozialhilfe und der Grundsicherung) nachrangig sind und Kosten für die Diagnostik daher vorrangig mit den Krankenkassen bzw. der privaten Krankenversicherung/Beihilfe abzurechnen sind.